

BVGer E-4737/2016 vom 21. September 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4737_2016

FR: TAF E-4737/2016 du 21 septembre 2017

IT: TAF E-4737/2016 del 21 settembre 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Kognition im Bereich des Ausländerrechts richtet sich nach Art. 49 VwVG, weshalb die Rüge der Unangemessenheit in diesem Bereich zugelassen wird (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Vorab ist in Bezug auf den wiederholt gestellten Antrag auf vollumfängliche Akteneinsicht festzustellen, dass das SEM dem Beschwerdeführer mit der Zustellung der Verfügung vom 20. Juni 2016 vollumfänglich Einsicht in die editionspflichtigen Verfahrensakten, auch in alle mit D und E paginierten Akten, gewährte. In der Vernehmlassung vom 7. Oktober 2016 wurde des Weiteren darauf hingewiesen, dass dem Beschwerdeführer mit separatem Schreiben gleichen Datums nachträglich auch Einsicht in die Aktenstücke (...), (...), und (...) gewährt worden sei. Zur gerügten Verletzung des Akteneinsichtsrechts wurde zu Recht festgehalten, dass die verlangten Beschwerdeschriften in den Beschwerdeverfahren (...) sowie (...) vom Beschwerdeführer selber verfasst worden seien und somit davon auszugehen sei, dass ihm deren Inhalt bekannt sei. Des Weiteren wurde zutreffend angeführt, bei den internen Aktennotizen vom (...) und vom (...) handle es sich um nicht editionspflichtige Aktenstücke zur amtsinternen Kommunikation, wie der Titel schon sage. Beim Aktenstück (...) handle es sich um ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und nicht, wie vom Beschwerdeführer angegeben, um eine Aktennotiz. Des Weiteren handle es sich bei einer Vielzahl der vom Beschwerdeführer bezeichneten Dokumente, für die Akteneinsicht verlangt werde, um Dokumente des Verfahrens der Mutter des Beschwerdeführers. Da es sich um zwei separate Verfahren handle, erübrige es sich, auf den Vorwurf der Verletzung des Akteneinsichtsrechts näher einzugehen, weil sie im entsprechenden Verfahren (...) hätte gerügt werden müssen. Dies betreffe namentlich die Punkte (...) und (...) in der Beschwerdeschrift. Des Weiteren wurde zutreffend angeführt, weder aus den Akten noch aus dem Aktenverzeichnis gehe hervor, was der Beschwerdeführer mit dem (...) meinen könnte, und darauf hingewiesen, dass es sich bei der angeblich nicht aktenkundig gemachten Nachfrage des (...) um ein Missverständnis handeln müsse. Ein solches Dokument habe nie existiert und könne auch nicht existieren. Des Weiteren seien unter Verweis auf (...) die Aktenstücke (...) und (...) mit dem Buchstaben (...) paginiert und somit ediert worden. Bei den Aktenstücken (...), (...) und (...) handle es sich um interne Akten, die nie ediert würden. Des Weiteren sei festzustellen, dass es sich bei den Aktenstücken (...) um interne Akten handle, deren Herausgabe zu Recht verweigert worden sei. Aus dem Aktenverzeichnis sei zudem ersichtlich, dass es sich bei den Aktenstücken (...) und (...) um Akten anderer Behörden handle, in die dem Beschwerdeführer bereits Einsicht gewährt worden sei. Er könne eine nochmalige Einsichtnahme bei der (...) Kantonspolizei beantragen. Zudem wurde in der

Vernehmlassung zutreffend angeführt, es handle sich bei den Anlagen 1 bis 98 um vom Beschwerdeführer selber eingereichte Unterlagen, weshalb davon ausgegangen werden könne, dass sie ihm bekannt seien. Zudem seien sie für den Entscheid nicht relevant, weil das Asylgesuch aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht abgelehnt worden sei. Selbst wenn diese Unterlagen in den Entscheid eingeflossen wären, hätten sie offensichtlich zum gleichen Resultat wie im Verfahren seiner Mutter geführt, nämlich zur Einsicht, dass der Beschwerdeführer eine Vielzahl rechtskonformer Verfahren durchlaufen habe. Es könne somit nicht von einer Verfolgung aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Gründe ausgegangen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass sämtliche jeweils auf Beschwerdeebene gemachten Eingaben und die zur Stützung der Vorbringen zu den Akten gereichten Dokumente vom Beschwerdeführer selber verfasst respektive eingereicht wurden, weshalb davon auszugehen ist, dass ihm diese bestens bekannt sind und, wie die akribische Auflistung in seinen entsprechenden Eingaben zeigt, er sich offensichtlich auch in deren Besitz befindet. Die kantonalen Akten sind für die Entscheidungsfindung nicht relevant, zudem hat sich das SEM bei seinem Entscheid auch nicht darauf abgestützt. Der Antrag auf vollumfängliche Akteneinsicht ist deshalb abzuweisen.

E. 5.1

Personen, die ohne triftigen Grund ihre Mitwirkungspflicht verletzen oder den Asylbehörden während mehr als 20 Tagen nicht zur Verfügung stehen, verzichten damit auf eine Weiterführung des Verfahrens. Deren Gesuche sind formlos abzuschreiben (Art. 8 Abs. 3bis AsylG). Die Mitwirkungspflicht im Asylverfahren beinhaltet unter anderem, dass asylsuchende Personen an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken haben, wozu insbesondere auch das Erscheinen zu den Anhörungen und die Beantwortung der gestellten Fragen gehört (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. c AsylG). Verletzt eine asylsuchende Person ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft und grob, wird ihr das rechtliche Gehör gewährt (Art. 36 Abs. 1 Bst. c AsylG). In diesen Fällen muss keine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG durchgeführt werden (Art. 36 Abs. 2 AsylG e contrario). Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht ist dann als grob zu bezeichnen, wenn sie sich auf die Verhinderung einer bestimmten, konkret vorgesehenen Verfahrenshandlung bezieht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ehemaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 21 E. 3d, m.H.). Das Nichterscheinen an einer Anhörung, zu der ein Asylsuchender ordnungsgemäss eingeladen worden ist, gilt nach Lehre und Praxis als Verhinderung einer konkret vorgesehenen Verfahrenshandlung (vgl. EMARK 2003 Nr. 22 E. 4a, EMARK 2000 Nr. 8 E. 7a, je m.H.). Unter einer schuldhaften Mitwirkungspflichtverletzung - im Gegensatz zur strafrechtlichen Terminologie - ist eine solche zu verstehen, bei welcher die betreffende Person durch aktives Handeln zur Verletzung beiträgt oder ein Handeln unterlässt, das ihr in der konkreten Situation vernünftigerweise zugemutet werden kann (vgl. EMARK 2000 Nr. 8 E. 5.a).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer wurde ordnungsgemäss und rechtzeitig insgesamt dreimal zu einer Anhörung eingeladen und, nachdem er die Anhörungstermine ohne Angabe von Gründen nicht wahrgenommen hatte, im Rahmen des rechtlichen Gehörs jeweils zu einer Stellungnahme zu seinem unentschuldigtem Fernbleiben aufgefordert. Zudem teilte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer nach zwei erfolglos gebliebenen Versuchen, eine Anhörung durchzuführen, mit Zwischenverfügung vom 13. November 2015 mit, sie habe beschlossen, das Asylverfahren auf schriftlichem Weg fortzusetzen, weshalb er aufgefordert

werde, bis zum 14. Dezember 2015 die im beigelegten Schreiben formulierten Fragen zu beantworten. Der Beschwerdeführer machte auch von diesem Angebot keinen Gebrauch und führte in seiner Eingabe vom 14. November 2015 in weiterer Verletzung seiner Mitwirkungspflicht aus, die Zwischenverfügung vom 13. November 2015 verletze ihn entscheidenderheblich und irreversibel in seinen verfassungsmässigen sowie humanen Rechten, er beharre auf seinem Anspruch auf mündliche Anhörung zu seinen Asylgründen und auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV (vgl. Sachverhalt Bst. C). Der Beschwerdeführer war anlässlich der BzP über seine Rechte und Pflichten im Asylverfahren orientiert worden und wurde in den Vorladungen jeweils über die möglichen Konsequenzen, die ein grundloses Nichtbefolgen der Anhörungseinladung mit sich ziehen könnte, hingewiesen. Insbesondere wurde er jeweils in den Vorladungen explizit darauf aufmerksam gemacht, dass sich das SEM für den Fall, dass er der Vorladung ohne zwingenden Grund nicht nachkommen sollte, vorbehalte, sein Asylgesuch ohne Ansetzen eines neuen Anhörungstermins wegen grober und nicht entschuldigbarer Verletzung seiner Mitwirkungspflicht abzulehnen und seine Wegweisung aus der Schweiz zu verfügen (vgl. beispielsweise [...]). Zur Vermeidung von Wiederholungen kann im Übrigen vollumfänglich auf die zutreffenden diesbezüglichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Somit ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer durch sein wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben bei den Anhörungen und schliesslich auch seiner Weigerung, die ihm mit Zwischenverfügung vom 13. November 2015 unterbreiteten Fragen schriftlich zu beantworten, schuldhaft und grob seine Mitwirkungspflicht verletzt hat. Vor diesem Hintergrund durfte die Vorinstanz auf die Durchführung einer Anhörung nach Art. 29 AsylG - auch vor dem Hintergrund der nachstehenden Ausführungen - verzichten. Überdies hatte der Beschwerdeführer alle für sein Asylgesuch relevanten Gründe bereits bei der BzP genannt.

E. 6.1

Die Vorinstanz stützte die angefochtene Verfügung formell nicht auf Art. 8 AsylG ab, sondern trat - trotz der festgestellten Verletzung der Mitwirkungspflicht - auf das Asylgesuch ein mit der Folge, dass das Asylgesuch materiell abgelehnt wurde. Sie hätte bei der gegebenen Ausgangslage in Anwendung von Art. 8 Abs. 3bis AsylG das Asylgesuch auch formlos abschreiben können. Dem Beschwerdeführer ist aber dadurch, dass das SEM sein Gesuch trotzdem inhaltlich geprüft hat, kein Nachteil erwachsen (vgl. auch BVGE 2014/39 E. 7.2 S. 699).

E. 6.2

Das SEM hat auch bei einer Anwendung von Art. 36 Abs. 1 Bst. c AsylG die Flüchtlingseigenschaft zumindest summarisch zu prüfen und kann nicht vollständig auf eine materielle Prüfung der Asylvorbringen verzichten, zumal die Schweiz ihre Verpflichtungen unter anderem aus der FK, dem Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) sowie aus der EMRK unabhängig von ihren Schweizer Asylverfahrensbestimmungen zu erfüllen hat. Zwar kann bei Asylentscheiden unter Anwendung von Art. 36 AsylG auf eine Anhörung zu den Asylgründen unter gewissen Voraussetzungen verzichtet werden (wie vorliegend aufgrund der groben Mitwirkungspflichtverletzung). Eine zumindest summarische materielle Prüfung, aus der sich das offensichtliche Fehlen von Hinweisen auf Verfolgung ergibt, ist jedoch zwingend geboten.

E. 6.3

Diesbezüglich ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen zur Begründung seines Asylgesuchs offensichtlich nicht gelingt, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darzutun. In Bezug auf den Heimatstaat Belarus ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer gar nie geltend gemacht hat, dort verfolgt worden zu sein beziehungsweise Verfolgung zu befürchten. Zudem führte er bei der BzP ausdrücklich aus, seine im (...) erfolgte Ausreise aus Belarus habe mit Asyl nichts zu tun gehabt (vgl. A5/16 S. 5 und 8). Soweit das SEM sich auch zum Herkunftsstaat Deutschland äussert, ist in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung festzustellen, dass der Bundesrat Deutschland gestützt auf Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG als sicheren Heimat- oder Herkunftsstaat bezeichnet hat, in welchem Sicherheit vor Verfolgung besteht. Zudem zeigen die vom Beschwerdeführer eingereichten Akten gerade auf, dass Deutschland ein Rechtsstaat ist, der die Grund- und Menschenrechte (insbesondere auch die Religionsfreiheit und das Diskriminierungsverbot) gewährt, anwendet und wahrt. Sowohl die Behörden als auch die Gerichte sind an die Grundrechte gebunden und halten diese ein. Dass das deutsche Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Einzelfällen zum Schluss gelangen, die Grund- und Menschenrechte eines Beschwerdeführers seien von einer Behörde oder von einem Gericht verletzt worden, spricht nicht gegen die Achtung der Grund- und Menschenrechte, sondern für einen gut funktionierenden Rechtsstaat. Der Beschwerdeführer hat in den von ihm dokumentierten Verfahren den Rechtsweg beschritten, was gerade für einen gut funktionierenden Rechtsstaat und die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte in Deutschland spricht. Somit kann ausgeschlossen werden, dass sich die deutschen Gerichte, Staatsanwaltschaften (insbesondere jene von [...]) und Behörden (einschliesslich Bundeskanzlerin und diverse Minister) sowie staatliche Menschenrechtsorganisationen und öffentlichrechtliche respektive vom Staat kontrollierte Institutionen gemeinsam gegen den Beschwerdeführer und seine Mutter verschworen hätten, zumal nur weil sie jüdischer Abstammung sind. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene sind offensichtlich nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

E. 6.4

Dem Beschwerdeführer ist es aufgrund des Gesagten nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung in Belarus respektive Deutschland nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimat- oder Herkunftsstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimat- oder Drittstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimat- oder Drittstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.2

Wie bereits in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausgeführt wurde, sprechen weder die in Belarus herrschende politische Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in diesen Staat. Zudem steht es dem Beschwerdeführer offen, sich wieder in Deutschland niederzulassen, wo er und seine Mutter, deren Beschwerde mit Urteil gleichen Datums (...) abgewiesen wird, über unbefristete Aufenthaltsbewilligungen verfügen. Damit hat er - soweit er darauf angewiesen sein sollte - Zugang zu allen sozialen Leistungen, womit Deutschland für seine Unterbringung und seinen Lebensunterhalt sorgt.

E. 8.4.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimat- respektive Herkunftsstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.